

BGer 4C.125/2002 vom 27. September 2002

Bundesgericht, 2002-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.125_2002

FR: TF 4C.125/2002 du 27 septembre 2002

IT: TF 4C.125/2002 del 27 settembre 2002

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1.1

Beide Vorinstanzen gehen übereinstimmend davon aus, dass die Z._____ der Beklagten die Gratisaktien in Form einer Schenkung im Sinne von Art. 239ff. OR zukommen liess. Die Parteien lassen diesen Punkt zu Recht unangefochten. Dagegen ist streitig, ob dem Kläger ein obligatorischer Anspruch auf Herausgabe der Aktien zusteht.

E. 1.2

Der Kläger nimmt mit der Vorinstanz an, dass zwischen den Parteien ein Auftragsverhältnis bestanden habe und ihm daraus ein Anspruch auf Herausgabe der Gratisaktien zustehe. Die Beklagte lässt weder das eine noch das andere gelten. Sie wirft der Vorinstanz vor, zu Unrecht von einem Auftragsverhältnis auszugehen. Zudem sei im Zeitpunkt, als sie die Gratisaktien erhalten habe, der angebliche Auftrag zwischen den Parteien bereits beendet gewesen. Der Kläger könne sich deshalb nicht auf den Herausgabeanspruch nach Art. 400 OR berufen.

E. 2.1

Mit der Übernahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte zur Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte im Interesse des Auftraggebers. Der Auftrag kann entgeltlich oder unentgeltlich sein (Art. 394 Abs. 3 OR). Von der unentgeltlichen Gefälligkeit unterscheidet er sich namentlich dadurch, dass der Auftraggeber, im Gegensatz zum Bittsteller, ein erkennbares rechtlich geschütztes, in der Regel wirtschaftliches Interesse am Geschäft hat (vgl. Hofstetter, Schweizerisches Privatrecht, Basel VII/6, S. 13). Art. 394 Abs. 1 OR umschreibt den Inhalt des Vertrages weit und in allgemeiner Form; der Auftrag kann auch den Abschluss eines Rechtsgeschäfts, sei es in direkter oder indirekter Stellvertretung (BGE 99 II 393 E. 6 S. 397), und zwar als einfaches oder als Dauerschuldverhältnis, zum Gegenstand haben. Um ein Dauerschuldverhältnis handelt es sich beispielsweise, wenn der Beauftragte im Rahmen einer Bankbeziehung in eigenem Namen Anlagen für den Auftraggeber zu tätigen hat. Diesfalls liegt ein Treuhandverhältnis vor, auf welches nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Auftragsrecht zur Anwendung gelangt (BGE 108 IB 186 E.5 S. 192; 106 IB 145 E.3 S. 150; Fellmann, Berner Kommentar, N. 70 zu Art. 394 OR). Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat der Kläger, um in den Genuss steuerlicher Vorteile zu kommen, mit der Beklagten vereinbart, dass diese in eigenem Namen zu Gunsten des Klägers mit dessen Altersguthaben als Einmaleinlage einen Leibrentenversicherungsvertrag abschliesse. Das wirtschaftliche Interesse des Klägers war für die Beklagte erkennbar, weshalb eine bloss

Gefälligkeit der Beklagten gegenüber dem Kläger ausscheidet. Auch ein Eigeninteresse der Beklagten am Versicherungsvertrag, das einer Subsumtion unter Art. 394 OR entgegenstehen könnte (BGE 122 III 361 E. 3b S. 364), ist weder dargetan noch ersichtlich. Die Vereinbarung, mit der sich die Beklagte verpflichtete, in eigenem Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einen Vertrag zugunsten eines Dritten, eben des Klägers, einzugehen, lässt sich daher entgegen der Auffassung der Beklagten zwanglos als Auftrag qualifizieren.

E. 2.2

Was die Frage anbelangt, ob die Beklagte mit dem Abschluss des Leibrentenversicherungsvertrages den Auftrag erfüllt hat, so dass das Vertragsverhältnis zum Kläger als beendet zu betrachten wäre, lässt die Beklagte ausser Acht, dass der abzuschliessende Leibrentenversicherungsvertrag mit Begünstigungsklausel zugunsten des Klägers ein Dauerschuldverhältnis zwischen der Beklagten als Versicherungsnehmerin und der Z. _____ als Versicherer begründet (vgl. Koenig, Schweizerisches Privatrecht, Basel VII/2, S. 517). Die Beklagte bleibt weiterhin Vertragspartei des Leibrentenversicherungsvertrages, handelt aber in fremdem Interesse und auf fremde Rechnung. Die Stellung der Beklagten als Versicherungsnehmerin gleicht jener eines Treuhänders, der im eigenen Namen, aber im Interesse und auf Rechnung des Treugebers auftritt (vgl. E. 2.1 hiavor). Während der Aufrechterhaltung des aus der Vermögenssphäre des Klägers gespiesenen Leibrentenversicherungsvertrages bleibt das Auftragsverhältnis und damit auch die für allfällige Dispositionen über das investierte Kapital unabdingbare Weisungsbefugnis des Auftraggebers (Art. 397 Abs. 1 OR) bestehen. Dieser Umstand könnte Bedeutung erlangen, sollte der am Versicherungsvertrag nicht als Partei mitwirkende Kläger die Leibrentenversicherung später einmal zurückkaufen wollen. Soweit die Vorinstanz die Auffassung vertritt, das Auftragsverhältnis zwischen Kläger und Beklagter sei beendet, ist ihr daher nicht beizupflichten.

E. 2.3

Somit steht fest, dass ein Auftrag zur Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses zugunsten des Auftraggebers vorliegt.

E. 3.1

Nach Art. 400 OR ist der Beauftragte verpflichtet, alles, was ihm infolge der Geschäftsführung für den Auftraggeber aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, dem Auftraggeber zu erstatten. Diese Bestimmung soll bewirken, dass der Beauftragte durch den Auftrag - abgesehen von einem allfälligen Honorar - weder gewinnt noch verliert: er muss daher alle Vermögenswerte herausgeben, welche in einem inneren Zusammenhang zur Auftragsausführung stehen und darf nur solche Vermögenswerte für sich behalten, welche er bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhielt (Fellmann, Berner Kommentar, N. 127 zu Art. 400 OR ; Weber, Basler Kommentar, N. 12 zu Art. 400 OR). Die Ablieferungspflicht betrifft nicht nur diejenigen Vermögenswerte, die der Beauftragte direkt vom Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrags erhielt, sondern auch indirekte Vorteile, die dem Beauftragten infolge der Auftragsausführung von Dritten zukamen (Fellmann, a.a.O., N. 115 zu Art. 400 OR ; Weber, a.a.O., N. 12 zu Art. 400 OR). Zu diesen indirekten Vorteilen zählen beispielsweise Rabatte, Provisionen, Schmiergelder usw. (Fellmann, a.a.O., N. 128 und N. 132 zu Art. 400 OR ; Weber, a.a.O., N. 14 zu Art. 400 OR). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zuwendung nach dem Willen des Dritten

ausschliesslich dem Beauftragten zugute kommen sollte oder nicht (Fellmann, a.a.O., N. 131 zu Art. 400 OR). Was den Zeitpunkt der Rückerstattung betrifft, so hat der Beauftragte Vermögenswerte, die er während der Auftragsausführung erlangt und für die Vertragserfüllung nicht benötigt, mangels anderer vertraglicher Abmachung dem Auftraggeber sofort nach ihrem Erwerb herauszugeben (vgl. BGE 91 II 442 E. 5 S. 451; Fellmann, a.a.O., N. 160 zu Art. 400 OR).

E. 3.2

Gemäss den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 63 Abs. 2 OG) erhielt die Beklagte die Gratisaktien nur deshalb von der Z._____ geschenkt, weil sie aufgrund des im Auftrag des Klägers eingegangenen Leibrentenversicherungsvertrages Versicherungsnehmerin und Genossenschafterin der Z._____ wurde. Weiter hielt die Vorinstanz fest, dass die Zuteilung der Aktien aufgrund des relativen Beitrages eines jeden Genossenschafters an den Unternehmenswert der Z._____ erfolgt sei. Dieser Beitrag wurde unter Berücksichtigung der geleisteten Prämien der Genossenschafter in der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft ermittelt. Abgesehen vom Leibrentenversicherungsvertrag zugunsten des Klägers unterhielt die Beklagte keine weiteren Vertragsbeziehungen mit der Z._____. Aufgrund dieser Feststellungen ist offensichtlich, dass die Schenkung der Aktien im Zusammenhang mit dem im Auftrag des Klägers abgeschlossenen Leibrentenversicherungsvertrages stand. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für die Ablieferungspflicht des Beauftragten nicht von Bedeutung, mit welcher Motivation die Z._____ die Gratisaktien der Beklagten zukommen liess. Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass der Kläger die Gratisaktien gestützt auf Art. 400 OR herausverlangen kann.

E. 3.3

Nach dem Gesagten bleibt das Auftragsverhältnis aufrecht, solange der Leibrentenversicherungsvertrag besteht. Die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob sich der Kläger selbst bei beendetem Auftragsverhältnis auf den Herausgabeanspruch nach Art. 400 OR berufen könnte, kann daher offenbleiben.

E. 4

Die Berufung erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr der Beklagten aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Diese hat den Kläger für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.